

Feuerschutz-Reglement der Politischen Gemeinde Affeltrangen

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeindeversammlung Affeltrangen folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Affeltrangen fest.

Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Art. 2 Zweck

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.

Art. 3 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt.

Art. 4 Feuerwehr

Die Feuerwehr wird gemeinsam mit den Politischen Gemeinden Lommis und Tobel-Tägerschen geführt.

Die Organisation der Feuerwehr übernimmt der Feuerwehr-Zweckverband Lanchetal, dessen Reglement einen integrierenden Bestandteil dieses Feuerschutz-Reglementes darstellt.

Art. 5 Aufsicht

Die Feuerwehr steht unter der Oberaufsicht der Delegiertenversammlung des Zweckverbands. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je 3 Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Die 3 Mitglieder aus Affeltrangen werden vom Gemeinderat Affeltrangen gewählt. Ihre Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates. Die Delegiertenversammlung wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerwehrkommission. Der übrige Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates; dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

Art. 6 Organe

Die Organe des Feuerschutzes sind:

1. Die Feuerschutzkommission
2. Das Feuerschutzamt

3. Die Feuerwehrkommission

4. Die Feuerwehr

B. Feuerschutzkommission

Art. 7 Die Feuerschutzkommission

Die Amtsdauer der Feuerschutzkommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. Die Feuerschutzkommission setzt sich aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Feuerschutzbeamten zusammen. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 8 Aufgaben

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung gemäss den §§ 1 – 17 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz. Für die Regelung des Kaminfegerdienstes (§§ 18 - 20 Feuerschutzgesetz) ist der Gemeinderat zuständig. Insbesondere erteilt er die Kaminfegerkonzession und bestimmt den Kaminfegertarif.

C. Feuerschutzamt

Art. 9 Feuerschutzbewilligung und Abnahmekontrollen

Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche der Gemeinde, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Zur Führung des Feuerschutzamts wählt der Gemeinderat den Feuerschutzbeamten.

Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.

Art. 10 Feuerschutzkontrolle

Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem zuständigen Feuerschutzamt zur Anzeige.

Art. 11 Gebühren

Für die Leistungen des Feuerschutzamtes (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.

D. Schlussbestimmungen

Art. 12 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission oder des Feuerschutzamtes kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rekurse sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie das zuständige Departement auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Affeltrangen** genehmigt:

Ort und Datum:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Matthey

Christoph Fey

Vom **Departement für Justiz und Sicherheit** genehmigt:

Ort und Datum:

Die Departementsvorsteherin:

Cornelia Komposch
